

ferat in Heidenheims Zeitschr. V [1873], 188 ff.); Chrestomathia syriaca, Rom. 1871, wozu ein Lexicon syriacum in usum Chrestomathias, ib. 1873, hinzukam. (Mitherausgeber der Monumenta syriaca war sein Neffe Joseph Zingerle, Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums und später zugleich Domherr in Trient [gest. 1891], welcher außerdem allein edirte: S. Jacobi Sarugensis Sermo de Thamar, Oenip. 1871.) Auch in seinen übrigen deutschen Schriften stehen häufig Stücke, die aus dem Syrischen wie aus dem Arabischen und Persischen übersetzt sind. Mehrere andere Schriften arabischen und biographischen Inhalts, zum Theil aus dem Lateinischen, Französischen u. s. w. übersetzt oder bearbeitet, sind bei Wurzbach (s. u.) aufgeführt. Zingerle hatte auch, wie ein in seinem Nachlasse vorgefundenes eigenes Heft zeigte, schon den Anfang gemacht zu einem Supplement der syrischen Wörterbücher; ebenso enthalten seine Handexemplare des Casle-Michaëlis und des Kirsch'schen Glossars eine Fülle von Nachträgen und Verbesserungen, stets mit Belegen aus seiner Lectüre. Als er aber vernahm, daß Bernstein und Quatremère ein syrisches Lexikon vorbereiteten, stand er von seinem Plane ab. Zingerle war ein origineller und doch zugleich liebenswürdiger Charakter. Mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit verband er die größte Einfachheit, Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit; bei allen wissenschaftlichen Arbeiten fand er auch noch immer Zeit, Predigten und Exhortationen zu halten und sich der Studirenden als väterlicher Freund und Wohlthäter anzunehmen. (Vgl. Amtthor, Der Alpenfreund III [1871], 108 ff. [mit Bild]; Deutscher Hauschatz VII [1880/81], 394 ff. [mit Bild]; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden 1881, I, 355 ff.; Scriptores Ord. S. Bened. imperii Austr. 1750—1880, Vindob. 1881, 581 sqq.; Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich LX, 151 ff.; Allgem. deutsche Biogr. XLV, 320 ff.) [Joh. Heller S. J.]

Zins und **Wucher** waren lange Zeit hindurch gleichbedeutende Begriffe, so daß der erstere ebenso als unrechtmäßig galt wie der letztere, und wurden auch vielfach durch dasselbe Wort ausgedrückt (Funt, Zins und Wucher, Tübingen 1868, S. 55 und besonders 111 ff.; Razinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 2. Aufl., Freiburg 1895, 303 ff.; Cathrein, Moralphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg 1899, 348), sind aber heute „zwei Begriffe, die nichts miteinander gemein haben“ (Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung [Apologie des Christenth. IV], 3. Aufl., Freiburg 1896, 782; Funt a. a. O. 113). Darnach ist Wucher (usura) „die Ausbeutung der Noth des Nächsten zu eigenem Gewinne“ (Funt 197, bezw. 209), die aber nicht bloß durch das Darlehen (s. d. Art. III, 1400 f.), speciell das Gelddarlehen, sondern durch die verschiedensten Verträge sich vollziehen kann, oder näherhin „die Aneignung fremden Eigenthums im Kauf- und

Darlehensverkehre“ (Razinger 259; Weiß, Zinsgrund und Zinsgrenze, in d. Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1888, 38), indem augenblickliche Noth und Hilfsbedürftigkeit, Leichtsinns und Unerfahrenheit nur die Momente der Schwäche bilden, die der überlegene Wucherer zur Aneignung des fremden Eigenthums benutzt (Razinger 260). Wie im Geldverkehr, wird in abgeleiteter Weise darum auch im übrigen Verkehre, sobald Aneignung fremden Eigenthums durch Ausbeutung der Noth, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit vorliegt, die Bezeichnung Wucher gebraucht, weshalb man von Getreide-, Waaren-, Mieth-, Häuser-, Kohlenwucher u. dgl. spricht. Des Wuchers kann sich aber nicht bloß der Creditgeber, sondern auch der Creditnehmer schuldig machen, indem er das gute Vertrauen des Darlehens ausbeutet, um sich dessen Vermögen anzugewinnen. So gibt es neben dem betrügerischen auch einen wucherischen Bankrott, der den Leichtsinns oder die Gutmüthigkeit des Darlehens mißbraucht (Razinger 260). Sittlich und rechtlich ist deshalb der Wucher ebenso strafwürdig wie Betrug, Diebstahl und Raub, und wirtschaftlich ist Wucher als Aneignung fremden Eigenthums immer gegeben, wenn „der Darleher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werthe als Kapitalvergütung einen so hohen Procentsatz wegnimmt, daß der Entleher aus dem Productionsertrage Verzinsung und Reproduction des Kapitals nicht mehr ermöglichen kann“ (Razinger 261). Begrifflich und sachlich ist nun vom Wucher wesentlich verschieden der Zins (consus, interesse), d. h. „der dem Kapital gebührende Antheil an dem mittels desselben erzielten Gewinne“ (Funt 215) oder kürzer die „Vergütung für Kapitalanwendung“ (Razinger 262). Als solche Vergütung für Kapitalanwendung findet er seine moralische und juristische Rechtfertigung in dem Eigenthumsrechte, und seine wirtschaftliche Berechtigung und Nothwendigkeit liegt in der Beschränktheit der Naturgaben und Kapitalsgüter (Razinger a. a. O.; Funt 214 ff.).

Was nun die vielumstrittene Frage von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Zinsnehmens anlangt, so kommt in Betracht I. die Lehre der heiligen Schrift. 1. Im Alten Testamente lassen sich im Wesentlichen drei Klassen von hierher gehörenden Stellen unterscheiden. In der ersten ist das Zinsnehmen überhaupt und ohne nähere Bestimmung verboten (z. B. Ps. 14, 5; 54, 12); in der zweiten ist es bei dem Darlehen an Arme und Brüder untersagt (z. B. Ex. 22, 25. Lev. 25, 35 ff. Ez. 18, 8. 13); in der dritten ist dasselbe erlaubt, soweit es sich um Darlehen an Fremde, d. h. Nichtisraeliten oder Ausländer, handelt (Deut. 23, 19 f.: „Leihe nicht auf Zins deinem Bruder Geld oder Speise oder andere Sachen, wohl aber Fremden. Deinem Bruder aber leihe ohne Zins das, was er bedarf“; vgl. Lev. 25, 35 ff. 2 Esdr. 5, 7). Da also bezüglich des Zinsnehmens zwischen dem Bruder und dem